



INTERNE LEISTUNGSVERRECHNUNG IN H2020

In großen Forschungseinrichtungen werden Infrastrukturen und Dienstleistungen oft von mehreren Organisationseinheiten gemeinsam verwendet und die damit verbundenen Kosten über interne Rechnungen weiterverrechnet. Die Regeln für diese interne Leistungsverrechnung sind in Horizon 2020 wesentlich enger als im 7. Rahmenprogramm.

Die in der Praxis übliche Verrechnung in Form von Durchschnittskosten und Globalbeträgen, die oft auch einen Personalkostenanteil enthalten, ist in Horizon 2020 nicht mehr möglich. Intern verrechnete Leistungen können in H2020 nur dann als direkte Kosten abgerechnet werden, wenn diese direkt messbar und überprüfbar sind. Personalkosten müssen – auch wenn sie nur einen kleinen Teil der intern verrechneten Leistung ausmachen – nach den H2020-Förderfähigkeitsregeln ermittelt, als „Personalkosten“ abgerechnet und durch Zeitaufzeichnungen belegt werden.

Diese neuen Regeln stellen Projektteilnehmer vor große Herausforderungen bei der Kosteneruierung und -abrechnung und führen zu einem Verlust von anerkennungsfähigen Kosten. Dies kann steigende Forschungskosten zur Konsequenz haben, wenn vormals intern erbrachte Leistungen von externen Anbietern zu einem höheren Preis zugekauft werden, um diese im Projekt abrechnen zu können.

INTERNE LEISTUNGSVERRECHNUNG IM ÜBERBLICK

Forschungsinfrastrukturen wie etwa Großgeräte, Höchstleistungscomputer und Tierhaltungseinrichtungen werden oft von mehreren (Forschungs-)Einheiten einer Organisation **gemeinsam verwendet** und sind daher **zentral an sogenannten „Core Facilities“ angesiedelt**. Diese Core Facilities stellen den anderen Organisationseinheiten (z.B. den einzelnen Bereichen oder Instituten) Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Verfügung. Dafür verrechnen sie „**Paketpreise**“ wie etwa fixe Stundensätze für die Nutzung von Geräten, die sich aus mehreren Bestandteilen (Abschreibungskosten, Wartungskosten, Verbrauchsmaterial, Personalkosten usw.) zusammensetzen.

Beispiele:

- *Stundensatz für die Nutzung eines Großgeräts oder Labors*
- *fixer Preis pro durchgeführtem Labortest*
- *fixer Preis pro Tierart (Tierunterhalt/Woche)*

Werden intern verrechnete Leistungen im Rahmen eines **Forschungsprojekts** in Anspruch genommen, so stellt sich die Frage, ob die nach der üblichen Praxis der Organisation berechneten Kosten den **Kriterien des Fördergebers** für die **Förderfähigkeit von Kosten** entsprechen.



INTERNE VERRECHNUNG IM 7. RAHMENPROGRAMM

Nach den Regeln des 7. Rahmenprogramms können intern verrechnete Kosten in Form von **Durchschnittskosten** abgerechnet werden, wenn sich die tatsächlichen Kosten bzw. der tatsächliche Zeitaufwand nur schwer feststellen lassen. Die Berechnung der Durchschnittssätze muss auf den tatsächlichen Kosten beruhen und mittels **objektiver, messbarer und prüffähiger Kriterien** erfolgen und die Nutzung der Leistungen für das Projekt muss ordnungsgemäß dokumentiert sein. In den Durchschnittskosten und Globalbeträgen dürfen keine nicht förderfähigen Kosten (z.B. Umsatzsteuer), keine Overheadkosten und kein Gewinnaufschlag enthalten sein.

Globalbeträge, in denen auch ein **Personalkostenanteil** enthalten ist (etwa von TechnikerInnen, die Tests durchführen), können in FP7 als „**sonstige direkte Kosten**“ abgerechnet werden. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, den tatsächlichen Zeitaufwand der involvierten Personen durch Zeitaufzeichnungen zu belegen.

Erbringen MitarbeiterInnen einer anderen Organisationseinheit spezialisierte Leistungen für das Projekt, so spricht man von **intern verrechneten Personalkosten**. Sie müssen nach den FP7-Vorgaben für Personalkosten berechnet und mit Zeitaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit (Vollzeitaufzeichnungen) belegt werden.

INTERNE VERRECHNUNG IN HORIZON 2020

In Horizon 2020 ist die Förderfähigkeit intern verrechneter Kosten an wesentlich **engere Voraussetzungen** gebunden als im 7. Rahmenprogramm. Intern verrechnete Kosten können nur noch dann als direkte Kosten abgerechnet werden, wenn sie **direkt messbar und überprüfbar** sind und ihre Berechnung mit den Förderfähigkeits-Kriterien des Grant Agreements übereinstimmt. Die Abrechnung von intern verrechneten **Durchschnittskosten** ist damit ausgeschlossen.

Neu ist auch, dass intern verrechnete **Kosten nach Budgetkategorien aufgeschlüsselt** werden müssen. Das hat zur Folge, dass Personalkosten nicht mehr – wie in FP7 – in die „sonstigen direkten Kosten“ eingerechnet werden dürfen. In Horizon 2020 müssen **intern verrechnete Personalkosten** immer nach den H2020-Regeln berechnet, durch **Zeitaufzeichnungen** (über die für das Projekt aufgewendete Arbeitszeit) belegt und in der Kostenabrechnung in der Kategorie „Personalkosten“ angegeben werden.

Damit die Kosten als messbar und prüfbar gelten, müssen der **Projektbezug** und die **Nutzungszeit** dokumentiert und **auf der Rechnung angegeben** sein.

Beispiel (s. Annotated Model Grant Agreement, S. 84):

- *Interne Rechnung über 16 Stunden eines/r TechnikerIn für die Durchführung einer Analyse und 10 Stunden anteilige Abschreibungskosten der Prüfeinrichtungen*

AUSWIRKUNGEN UND KRITIKPUNKTE

Die Horizon-2020-Regeln zur internen Leistungsverrechnung wurden von zahlreichen Organisationen als **praxisfremd und administrativ kaum umsetzbar** kritisiert.

Im Jänner 2016 veröffentlichte eine Gruppe von 620 Universitäten und Forschungseinrichtungen unter dem Lead der Helmholtz-Gemeinschaft eine Erklärung mit dem Titel „**Joint Statement on the current problem of internal cost**“



allocation (ICA) in Horizon 2020“. Eine ähnliche Erklärung wurde von der Helmholtz-Gemeinschaft bereits im Oktober 2015 veröffentlicht.

Die wichtigsten Kritikpunkte:

- Die neuen Vorschriften (Unzulässigkeit von Globalbeträgen, Zeitaufzeichnungspflicht) stellen einen **Rückschritt gegenüber dem 7. Rahmenprogramm** dar und **widersprechen** den Bemühungen um eine **Vereinfachung** der Regeln
- Es besteht die Gefahr, dass erstklassige „**Core Facilities**“ von Forschungseinrichtungen **nicht mehr** an H2020-Projekten **teilnehmen**, weil die Änderung der üblichen Abrechnungspraxis für viele Organisationen zu aufwändig ist
- Werden die bisher intern erbrachten **Leistungen** an externe Anbieter **ausgelagert, steigen** in vielen Fällen nicht nur die **Kosten** (da Drittanbieter meistens höhere Kosten verrechnen als organisationsinterne Einheiten), sondern es besteht auch die Gefahr eines **Qualitätsverlustes**

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Guide to Financial Issues relating to FP7 Indirect Actions, Version 18/03/2013, S. 68:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89556/financial_guidelines_en.pdf

AGA – Annotated Model Grant Agreement Version 2.1, 30 October 2015, Art. 6.2.D.3., S. 84:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amqa/h2020-amqa_en.pdf

Joint Statement on the current problem of internal cost allocation (ICA) in Horizon 2020, Jänner 2016:

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/03_ueber_uns/organisation/Internationale_Bueros/Bruessel/stellungnahmen/2016-01_Joint_Statement_to_the_current_problem_of_internal_cost_allocation.pdf

Helmholtz-Gemeinschaft: Statement on the current problem of internal cost allocation (ICA) in Horizon 2020, Oktober 2015:

https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/03_ueber_uns/organisation/Internationale_Bueros/Bruessel/stellungnahmen/20151002_Statement_internal_cost_allocation_Helmholtz_Brussels.pdf

Response from the League of European Research Universities (LERU) to the survey on Horizon 2020 simplification, Oktober 2015:

http://www.leru.org/files/general/LERU%20response%20to%20the%20H2020%20simplification%20survey_2015-10-23.pdf

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Martin Baumgartner
Nationale Kontaktstelle für
Recht und Finanzen
im EU-Rahmenprogramm
eMail: martin.baumgartner@ffg.at

MMag. Katarina Rohsmann
ExpertIn für Recht und
Finanzen im EU-Rahmenprogramm
eMail: katarina.rohsmann@ffg.at

Homepage: <https://www.ffg.at/europa/recht-finanzen/themen>